

Steuer-News

Ausgabe 3/2022

Hinweis: Wir haben die vorliegende Klienten-Info mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, bitten aber um Verständnis dafür, dass sie weder eine persönliche Beratung ersetzen kann noch dass wir irgendeine Haftung für deren Inhalt übernehmen können.

Inhalt

1	TEUERUNGSPRÄMIE VERSUS MITARBEITERBETEILIGUNG	1
	Teuerungsprämie	2
	Mitarbeitergewinnbeteiligung	2
2	ENDE DER KALTEN PROGRESSION AB 2023 IST FIX.....	3
3	TEUERUNGS-ENTLASTUNGSPAKET II - WEITERE MAßNAHMEN.....	3
4	TEUERUNGS-ENTLASTUNGSPAKET III - VALORISIERUNG VON SOZIALLEISTUNGEN.....	4
5	NEUE DETAILS ZUM ENERGIEKOSTENZUSCHUSS.....	4
6	SV-WERTE FÜR 2023.....	5
7	PHOTOVOLTAIKANLAGEN FÜR DIE EIGENVERSORGUNG.....	6
8	ERHÖHUNG BASISZINSSATZ	6
9	UMSATZSTEUER – VERZINSUNG NACH DEM ABGÄG 2022.....	6
10	VERMIETUNGSEINKÜNFTE: VWGH-ENTSCHEIDUNG ZU REPARATURFONDS	7
11	AUSZAHLUNG VON KLIMABONUS UND ANTI-TEUERUNGSBONUS.....	7

Nach unzähligen Maßnahmen in Zusammenhang mit der Corona-Pandemie sind nun – neben den Gefahren des Klimawandels - ganz andere Themen in den Fokus gerückt: steigende Energiepreise und Inflationszahlen in jahrzehntelang nicht gewohntem Ausmaß belasten große Teile der Bevölkerung und die Wirtschaft. Die Bundesregierung hat daher eine Vielzahl von Maßnahmen vorgesehen, um diese Auswirkungen abzumildern. Bereits drei Teuerungs-Entlastungspakete wurden beschlossen.

Mit dem vorliegenden Newsletter möchten ich Ihnen einen aktuellen Überblick geben, was sich im Bereich von Steuern und Abgaben tut. Wie immer bemühe ich mich, dabei den Fokus auf dem Wesentlichen zu belassen, dennoch ist der Umfang diesmal etwas größer.

1 TEUERUNGSPRÄMIE VERSUS MITARBEITERBETEILIGUNG

Mit der ökosozialen Steuerreform 2022¹ wurde die Möglichkeit geschaffen, aktiven Mitarbeitern **jährlich** eine steuerfreie **Mitarbeitergewinnbeteiligung** bis zu € 3.000 auszubezahlen (siehe Steuer-News 2/2022). Auf Grund der eingetretenen Teuerungen, ausgelöst durch den Russland-Ukraine-Konflikt, hat der Gesetzgeber eine abgabenfreie **Teuerungsprämie** geschaffen. Um die diversen (Steuer-)Vorteile dieser

¹ BGBl I 2022/10.

zwei Prämien nutzen zu können, dürfen pro Kalenderjahr und pro Mitarbeiter die Prämien kombiniert € 3.000 nicht übersteigen.² Sie stehen daher zueinander in einem Spannungsverhältnis und es stellt sich die Frage, welche Prämie für welche Zwecke die bessere Lösung darstellt. Wir wollen Ihnen daher einen Überblick über die Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Prämien liefern, damit Sie eine für Ihre Mitarbeiter optimale Entscheidung treffen können:

	Teuerungsprämie	Mitarbeitergewinnbeteiligung
Begünstigte Prämienhöhe	€ 2.000 pro Jahr pro MA ohne Voraussetzungen; zusätzlich € 1.000 bei einer lohngestaltenden Vorschrift	€ 3.000 pro Jahr pro MA
Anwendungsjahre	2022 und 2023	ab 2022 zeitlich unbefristet
Abgabenrechtliche Befreiungen	Lohnsteuer, Kommunalsteuer, Dienstgeberbeitrag, Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag sowie Sozialversicherungsbeiträge	Lohnsteuer
Mitarbeitergruppen	keine MA-Gruppen	Gewinnbeteiligung muss an Mitarbeitergruppen mit objektiven, nachvollziehbaren Kriterien erfolgen
Unternehmensgewinn	Kein Gewinn erforderlich	Prämienhöhe mit dem Vorjahres-EBIT gedeckelt
Ersetzt „normale“ Prämien	Nein, es muss sich um zusätzliche Zahlungen handeln ³	Ja, bei Vorliegen aller Voraussetzungen

Teuerungsprämie⁴

Die steuerfreie **Teuerungsprämie** beträgt **bis zu € 3.000** jährlich pro Mitarbeiter und kann in den Jahren 2022 und 2023 **gänzlich abgabenfrei** (Lohnsteuer, Sozialversicherung, BV, DB, DZ und Kommunalsteuer) ausbezahlt werden.

Dabei sind folgende Einschränkungen zu beachten:

- Die Abgabenfreiheit gilt ohne weitere Voraussetzungen für € 2.000 pro Jahr. Die restlichen € 1.000 können dann abgabenfrei ausbezahlt werden, wenn die Zahlung auf Grund einer lohngestaltenden Vorschrift⁵ erfolgt. Diese sind zB kollektivvertragliche Regelungen, eine rechtsgültige Betriebsvereinbarung, die Gewährung der Prämie für bestimmte Arbeitnehmergruppen.
- Der Höchstbetrag von € 3.000 gilt als gemeinsamer Höchstbetrag für Teuerungsprämien und Mitarbeitergewinnbeteiligungen.
- Es muss sich um Prämien handeln, die zusätzlich ausbezahlt und nicht üblicherweise ohnehin gewährt werden. Es darf somit keine „normale“ jährliche Prämie in eine Teuerungsprämie umgewandelt werden.
- Diese Prämien erhöhen nicht das Jahressechstel und werden nicht auf das Jahressechstel angerechnet.

Mitarbeitergewinnbeteiligung

² § 124b Z 408 lit b.

³ Eine steuerfrei gewährte Gewinnbeteiligung kann im Kalenderjahr 2022 rückwirkend als Teuerungsprämie behandelt werden (§ 124b Z 408 lit b)

⁴ § 124b Z 408.

⁵ § 68 Abs 5 Z 1 bis 7 EStG.

- Die Mitarbeitergewinnbeteiligung ist im Gegensatz zur Teuerungsprämie **nur von der Lohnsteuer befreit**.
- Die Mitarbeitergewinnbeteiligung muss an alle Mitarbeiter oder an bestimmte **Gruppen** gewährt werden. Die Gruppenbildung von Mitarbeitern muss nach objektiven und nachvollziehbaren Kriterien erfolgen (zB das gesamte Verkaufspersonal, das gesamte Lagerpersonal). Eine willkürliche Gruppenbildung aus persönlichen Vorlieben ist nicht zulässig.
- Die Mitarbeitergewinnbeteiligung ist maximal mit dem **Vorjahres-EBIT** (Ergebnis vor Zinsen und Steuern) gedeckelt. Bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern ist der **steuerliche Vorjahresgewinn** maßgebend.
- Die Mitarbeitergewinnbeteiligung ist dann **nicht steuerfrei, wenn sie anstatt des bisher bezahlten Arbeitslohns gewährt wird**. Sind jedoch bereits bestehende freiwillige variable Vergütungen für die Mitarbeiter vorgesehen, so können diese in eine steuerfreie Mitarbeitergewinnbeteiligung umgewandelt werden (sofern die Kriterien für diese Gewinnbeteiligungen erfüllt sind).

In aller Regel wird die Teuerungsprämie das präferierte Instrument sein, zusätzliche Prämien an Mitarbeiter auszubezahlen, weil diese zur Gänze von den Lohnnebenkosten befreit ist. Da die Gewährung von Teuerungsprämien auf die Jahre 2022 und 2023 begrenzt ist, wird die Mitarbeitergewinnbeteiligung voraussichtlich erst im Jahr 2024 an Bedeutung gewinnen, sofern die Teuerungsprämie nicht verlängert wird.

2 ENDE DER KALTEN PROGRESSION AB 2023 IST FIX

Letzte Woche wurde im Parlament bereits das Teuerungs-Entlastungspaket II beschlossen, das zu einer automatischen Inflationsanpassung der wesentlichen Tarifelemente bei der Einkommensbesteuerung ab 2023 führt. Beim Einkommensteuertarif wurden die beiden untersten Tarifstufen um 6,3% erhöht, die restlichen um 3,47% (das sind zwei Drittel der Inflationsrate zwischen Juli 2021 und Juni 2022).

Die folgende Tabelle zeigt die erstmalige inflationsbedingte Anhebung der Progressionsgrenzen und die mit der Ökosozialen Steuerreform Ende 2021 beschlossene stufenweise Absenkung der Steuersätze für mittlere Einkommen.

2022		2023	
Einkommen	Steuersatz	Einkommen	Steuersatz
für die ersten € 11.000	0%	für die ersten € 11.693	0%
€ 11.000 bis € 18.000	20%	€ 11.693 bis € 19.134	20%
€ 18.000 bis € 31.000	32,5%	€ 19.134 bis € 32.075	30%
€ 31.000 bis € 60.000	42%	€ 32.075 bis € 62.080	41%
€ 60.000 bis € 90.000	48%	€ 62.080 bis € 93.120	48%
€ 90.000 bis 1 Mio	50%	€ 93.120 bis € 1 Mio	50%
ab € 1 Mio	55%	über € 1 Mio	55%

Absetzbeträge wie der Alleinverdiener- und Alleinerzieherabsetzbetrag, der Unterhaltsabsetzbetrag, der (erhöhte) Verkehrsabsetzbetrag etc. wurden um 5,2% erhöht.

Eine ganze Reihe von Werten bleibt unangetastet, wie der Veranlagungsfreibetrag (€ 730), das Werbungskostenpauschale (€ 132), die Tages- und Nächtigungsgelder (€ 26,40 bzw € 15), die Umsatzgrenze für die Betriebsausgabenpauschalierung (€ 220.000) oder die Luxusgrenze bei PKW (€ 40.000).

3 TEUERUNGS-ENTLASTUNGSPAKET II - WEITERE MAßNAHMEN

- Anheben der Einheitswert-Grenze für land-/ forstwirtschaftliche Pauschalierung von € 130.000 auf € 165.000.

- Anheben der Umsatzgrenze für die Anwendung der Umsatzsteuerpauschalierung für land- und forstwirtschaftliche Betriebe von € 400.000 auf € 600.000.
- **Zuschüsse des Arbeitgebers für nicht betrieblich veranlasste Fahrten**, welche für die Nutzung CO₂-emissionsfreier Fahrzeuge im Rahmen von Carsharing-Plattformen geleistet werden, sind ab dem Jahr 2023 bis zu einer Höhe von **€ 200 pro Jahr steuerfrei** (Direktzahlung oder Gutscheine).
- **Senkung des Dienstgeberbeitrages** von 3,9% auf **3,7%** für die Jahre 2023 und 2024.

4 TEUERUNGS-ENTLASTUNGSPAKET III - VALORISIERUNG VON SOZIALLEISTUNGEN

Am 12.10.2022 wurde im Nationalrat auch das Teuerungs-Entlastungspaket III beschlossen. Damit wird gewährleistet, dass die Familienbeihilfe und viele weitere Sozialleistungen künftig automatisch an die Inflation angepasst werden. Die Erhöhung für das Jahr 2023 wird 5,8% (entspricht der Inflationsrate zwischen August 2021 und Juli 2022) betragen. Neben der Familienbeihilfe sind davon ua auch das Kinderbetreuungsgeld, der Kinderabsetzbetrag und die Studienbeihilfen (erstmal ab 1.9.2023) umfasst.

5 NEUE DETAILS ZUM ENERGIEKOSTENZUSCHUSS

Die Bundesregierung hat am 28. September 2022 weitere Eckpunkte zum Energiekostenzuschuss veröffentlicht. Darüber hinaus hat der Nationalrat am 12.10.2022 Änderungen des Unternehmens-Energiekostenzuschussgesetzes⁶ beschlossen, wodurch das zur Verfügung stehende Budget auf nunmehr € 1,3 Mrd angehoben wurde.

Wiewohl die exakte Ausgestaltung der Förderung nach wie vor Fragen offenlässt, da die hierfür vorgesehene **Richtlinie noch nicht veröffentlicht** wurde, wollen wir Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Eckpunkte des Zuschusses geben. Vorweg möchten wir darauf hinweisen, dass die Förderung von der **EU-Kommission genehmigt** werden muss und diese Genehmigung bislang noch **aussteht**.

· **Förderfähige Unternehmen**

Mit dem Unternehmens-Energiekostenzuschuss gefördert werden grundsätzlich energieintensive Unternehmen. Darunter fallen alle gewerblichen und gemeinnützigen Unternehmen und unternehmerische Bereiche von gemeinnützigen Vereinen, deren **jährliche Energie- und Strombeschaffungskosten** sich auf mindestens **3% des Produktionswertes** belaufen.

Das 3%-Energieintensitätskriterium entfällt bei Unternehmen mit einem Jahresumsatz von bis zu € 700.000. Unternehmen mit weniger Umsatz können ungeachtet des Ausmaßes ihrer Energiekosten einen Zuschuss beantragen, sofern kein Ausschlusskriterium vorliegt.

Nicht förderfähig sind energieproduzierende oder mineralölverbrauchende Unternehmen, Unternehmen der land- und forstwirtschaftlichen Urproduktion und staatliche Einheiten.

Die Förderung soll mit **Auflagen** zur Umsetzung von Energiesparmaßnahmen verbunden sein. Insbesondere müssen Unternehmen **bis 31.3.2023 Energiesparmaßnahmen bei der Beleuchtung und Heizung im Außenbereich** setzen.

· **Antragstellung und Registrierung**

Anträge können voraussichtlich ab **Mitte November** 2022 beim AWS gestellt werden. **Zuvor** soll eine **Registrierung erforderlich** sein, welche bereits ab Ende Oktober 2022 zur Verfügung stehen soll. Details sind offen.

⁶ 1732 der Beilagen XXVII. GP.

Um eine zielgerichtete Förderung sicherzustellen und Überförderungen zu vermeiden, ist für die **Antragstellung die Bestätigung eines Steuerberaters**, Wirtschaftsprüfers oder Bilanzbuchhalters erforderlich – beispielsweise zur Einordnung als energieintensives Unternehmen oder der Bestätigung der Energie-Mehrkosten.

• **Inhalt der Förderung**

Ganz allgemein sieht das Unternehmens-Energiekostenzuschussgesetz eine **Förderung von Mehrkosten für Energiekosten im Zeitraum 1. Februar 2022 bis 30. September 2022** gegenüber 2021 vor. Darüber hinaus werden auch Kosten für die Antragstellung bis zu einer bestimmten Zuschusshöhe teilweise ersetzt.⁷

• **Die vier Förderstufen**

Die Förderung soll in vier Förderstufen unterteilt werden, wobei vom Unternehmer auszuwählen ist, für welche Förderstufe der Antrag gestellt wird. In Abhängigkeit der Förderstufe sollen unterschiedliche Fördersätze zur Anwendung gelangen.

Basisstufe 1:

Gefördert werden **30%** der Preisdifferenz zwischen 2021 und 2022 für den Verbrauch von **Strom, Erdgas und Treibstoffen**. Pro Unternehmen beträgt der Zuschuss mindestens **€ 2.000** und maximal **€ 400.000**⁸. Deutlich geringere Fördergrenzen kommen für Unternehmen der Primärproduktion von landwirtschaftlichen Erzeugnissen sowie von Unternehmen des Fischerei- und Aquakultursektor zum Tragen.

Berechnungsstufe 2:

Ab dieser Stufe sind nur mehr **Kosten für Strom und Gas** förderbar. Voraussetzung ist, dass sich die Preise zu den Vorjahrespreisen mindestens verdoppelt haben. Es werden bis zu **70% des Vorjahresverbrauches mit maximal 30% und max. €2 Mio** gefördert.

Berechnungsstufe 3:

Eine Antragstellung ist bei Betriebsverlusten in Folge Anstiegs der Strom- und Gaskosten auf mindestens 50% des Betriebsverlustes möglich.

Berechnungsstufe 4:

Steht nur **Unternehmen ausgewählter Branchen offen** (zB **Stahl, Zement, Glas**).

6 SV-WERTE FÜR 2023

Die voraussichtlichen Werte in der Sozialversicherung für 2023 liegen vorbehaltlich der offiziellen Kundmachung im BGBl vor.

Hier der Ausblick für die wichtigsten Werte:

	2022	2023
Höchstbeitragsgrundlage	in €	in €
laufende Bezüge täglich	189,00	195,00
laufende Bezüge pm	5.670,00	5.850,00
Sonderzahlung pa	11.340,00	11.700,00
freie Dienstnehmer ohne SZ pm	6.615,00	6.825,00

⁷ Siehe hierzu die Änderung des Unternehmens-Energiekostenzuschussgesetzes vom 12.10.2022 in § 3 Abs. 1 Z 1.

⁸ Gemäß Befristetem Krisenrahmen wäre eine Förderung bis zu € 500.000 möglich. Das Unternehmens-Energiekostenzuschussgesetz (UEZG) sieht jedoch eine geringere Höchstgrenze vor.

Geringfügigkeitsgrenze pm	485,85	500,91
Grenzwert Dienstgeberabgabe (DGA), mtl	728,78	751,37

7 PHOTOVOLTAIKANLAGEN FÜR DIE EIGENVERSORGUNG

Viele Privatpersonen entscheiden sich aus ökologischen und ökonomischen Gründen für die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem eigenen Dach. Grundsätzlich stellen dabei Gewinne aus der Einspeisung in das öffentliche Netz⁹ Einkünfte aus Gewerbebetrieb dar. Zur **Förderung der privaten Eigenversorgung** wurden nun rückwirkend eine Steuerbefreiung beschlossen¹⁰.

Einkünfte natürlicher Personen aus der **Einspeisung von bis zu 12.500 kWh** elektrischer Energie aus **Photovoltaikanlagen** sind **ab der Veranlagung 2022 steuerfrei**. Dies gilt dann, wenn die Engpassleistung der jeweiligen Anlage die Grenze von 25 kWp¹¹ nicht überschreitet. Für den aus der Photovoltaikanlage selbst erzeugten und verbrauchten Strom fällt **keine Elektrizitätsabgabe**¹² an.

8 ERHÖHUNG BASISZINSSATZ

Die EZB hat in zwei Zinsschritten den Basiszinssatz ab 14.9.2022 auf 0,63 % erhöht. Seit März 2016 betrug dieser -0,62%, die Erhöhung somit +1,25%-Punkte. Die steuerlich relevanten Zinssätze (zB Stundungszinsen, Anspruchszinsen,..) betragen daher ab diesem Zeitpunkt 2,63%. Verzugszinsen für SV-Beiträge erhöhen sich damit auf 3,38%.

Eine Tabelle über alle relevanten abgabenrechtlichen Zinssätze finden Sie auf unserer Homepage www.consensio.at > INFO & SERVICE > Aktuelle Werte > Zinsen.

9 UMSATZSTEUER – VERZINSUNG NACH DEM ABGÄG 2022

Mit dem neuen § 205c BAO idF AbgÄG 2022 wurde eine eigene Regelung für **Umsatzsteuerzinsen** gesetzlich verankert. Umsatzsteuerzinsen gelten sowohl für Gutschriften wie für Nachzahlungen. Die Umsatzsteuerzinsen müssen mindestens € 50 betragen.

Jahreserklärungen

- Gutschriften sind ab dem 91. Tag nach Einlangen der Jahreserklärung bis zur Bekanntgabe des Bescheides zu verzinsen.
- Nachforderungen sind hingegen ab dem 1. Oktober des Folgejahres bis zur Bekanntgabe des Bescheides zu verzinsen.

UVA - Voranmeldungen

- Wird eine UVA verspätet eingereicht, ist ab dem 91. Tag nach Fälligkeit bis zum Einlangen der Voranmeldung die Nachforderung zugunsten der Finanzbehörde zu verzinsen.
- Eine Nachforderung aufgrund einer Abgabefestsetzung ist ab dem 91. Tag nach Fälligkeit der Vorauszahlung bis zur Bekanntgabe des Bescheides zu verzinsen.

⁹ Weitere Informationen siehe auch <https://energiegemeinschaften.gv.at/>

¹⁰ § 3 Abs 1 Z 39 EStG iVm § 124b Z 397 EStG.

¹¹ kWp = Kilowatt Peak.

¹² § 2 Z 4 EIAbgG (Elektrizitätsabgabegesetz).

- Gutschriften sind ab dem 91. Tag nach Einlangen einer Voranmeldung (UVA) bis zur Verbuchung des Überschusses auf dem Abgabenkonto zu verzinsen.

10 VERMIETUNGSEINKÜNFTE: VWGH-ENTSCHEIDUNG ZU REPARATURFONDS

Laufende Zahlungen in den Reparaturfonds sind lt. VwGH-Entscheidung nicht sofort abzugsfähig¹³

Damit hat der VwGH eine in der Praxis häufige Vereinfachung zur Ermittlung der Einkünfte aus Vermietung als gesetzwidrig beurteilt. Es wurde damit für eine bisher ungeklärt gebliebene Frage Rechtssicherheit geschaffen, jedoch eröffnet der VwGH dadurch auch weitreichende steuerliche Problemfelder, insbesondere die Frage, wie zu verfahren ist, wenn bislang die Zahlungen in die Instandhaltungsrücklage als sofort abzugsfähige Ausgaben behandelt wurden?

Für diese Frage und zahlreiche weitere, gibt es derzeit noch keine „Lösung“. Es wäre allerdings - allein schon aus Gründen der Administrierbarkeit - eine Stichtagslösung für all diejenigen, die bislang die Einzahlungen in die Instandhaltungsrücklage als sofort abzugsfähige Werbungskosten geltend gemacht haben, wünschenswert.

11 AUSZAHLUNG VON KLIMABONUS UND ANTI-TEUERUNGSBONUS

Bei der Auszahlung des kombinierten Bonus von € 500 kommt es immer wieder zu Fragen und Problemen. Da auch im nächsten Jahr ein Klimabonus ausgezahlt wird, sollten die Bankverbindungen immer aktuell gehalten werden.

Der erhöhte Klimabonus beläuft sich im Jahr 2022 auf insgesamt € 500 pro Person bzw € 250 für Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Anspruchsberechtigt ist jede natürlich Person, die im Jahr 2022 zumindest an 183 Tagen ihren Hauptwohnsitz in Österreich hatte. Für Kinder, die ab dem 3. Juli 2022 geboren wurden, besteht demnach noch kein Anspruch für das Jahr 2022.

Die Auszahlung über Bank erfolgt für jene, die am Stichtag 22.7.2022 eine aktuelle Kontonummer in FinanzOnline eingetragen haben oder eine Pension, Pflegegeld oder Kindergeld beziehen.

Jene Menschen in Österreich, für die der auszahlenden Stelle keine aktuelle Bankverbindung vorliegt, erhalten Gutscheine zugesandt, die in vielen Geschäften oder über die bank99 eingelöst werden können. Weitere Infos gibt es auf der Homepage www.klimabonus.gv.at.

ACHTUNG! Als "aktuell" gilt eine Kontonummer bei FinanzOnline dann, wenn sie entweder seit 1.1.2020 geändert wurde, oder seit 1.1.2020 eine Rückzahlung auf diese erfolgte. Steuerpflichtige, die keine Rückzahlungen erhalten haben UND deren Bankverbindung sich in den letzten Jahren nicht geändert hat, bekommen daher ebenfalls einen Gutschein zugeschickt, sofern keine andere Kontonummer ermittelt werden konnte!

¹³ VwGH Ro 2021/13/0014 vom 2.5.2022.